

Inhalt:	Amthliche Bekanntmachungen: Herr Dr. jur. Heinrich Fischer. — Landwirtschaft, sammelt Bindegarnenden. — Höchstpreistafel für die Erzeugnisse der westfälischen Landwirtschaft.
Abhandlungen und Aufsätze: Die deutsche Volksernährung an der Schwelle des 4. Kriegsjahres. S. 397. — Das Schwabengras oder Mamagrass. S. 398. — Mittel zur Selbständigmachung der deutschen Landwirtschaft. S. 398.	
Wirtschaftliche Kriegsmassnahmen: Verordnung des Kriegswirtschaftsamtes über Kartoffeln. S. 399. — Bundesrats-Verordnung über Saatartoffeln aus der Ernte 1917. S. 399. — Verordnung über Druschprämien für Hafer und Gerste. S. 400. — Ueber die Benutzung von Schrotmühlen. S. 400. — Errichtung und Betrieb von Trocknerleien. S. 400. — Neue Festlegung von Höchstpreisen für Rize- und Grassamen. S. 401. — Zur Abgabe von Obst. S. 401. — Ausweisarten zum Abschluß von Lieferungsverträgen über Gemüse. S. 401. — Die Viehhaltung im Wirtschaftsjahre 1917/18. S. 401. — Preise für Rasse- und Schlachtvieh. S. 401. — Petroleum in Ventschweiden. S. 401.	
Kleine Mitteilungen: Wie beugen wir der Verleumdung vor? S. 401. — Frühdruschprämie. S. 402. — Förderung des Trocknungswesens zur Sicherung unserer Ernährung. S. 402. — Ueber Rheinisch-Phosphat. S. 402. — Persönliche Nachrichten. S. 403.	
Kriegsbede: Verordnungsgebühren von Kriegsteilnehmern. S. 403.	
Verichte, Statistisches: Die Ergebnisse der Viehwirtschaftszählung vom 1. Juni 1917.	
Ergebnisse: Verwendung von Thomasmehl und Kainit. S. 404.	
Wätersham. S. 404. — Handelsnachrichten. S. 404. — Anzeigen.	

Amthliche Bekanntmachungen.

Landwirte, sammelt Bindegarnenden.

Die Schwierigkeiten in der Beschaffung von Bindegarn werden voraussichtlich mangels verfügbaren Rohstoffs in Zukunft noch größer werden. Es ist daher dringend notwendig, daß die Bindegarnenden vom Beginn des Ausdrusches an sorgfältig gesammelt und an die für die Provinz Westfalen eingerichtete Haupt-sammelstelle, die Westf. Prüfungsstation für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte in Münster i. W., gesandt werden. Damit die Verarbeitung der Garnenden rechtzeitig erfolgen kann, muß die Zusendung so früh als möglich erfolgen.

Bemerkt sei noch, daß den Lieferanten von Garnenden auf Wunsch eine gewisse Menge von umgesponnenem Garn zur Verfügung gestellt wird.

Höchstpreistafel für die Erzeugnisse der westfälischen Landwirtschaft.

Die Landwirtschaftskammer hat die wichtigsten Erzeuger-Höchstpreise, wie sie nach dem jetzigen Stande für die Landwirtschaft der Provinz Westfalen in Gültigkeit sind, in einem besonderen Flugblatt übersichtlich zusammengestellt, um auf diese Weise einem jeden die Möglichkeit zu geben, sich jederzeit über die für seine einzelnen Erzeugnisse geltenden Preise unterrichten zu können. Das Flugblatt enthält die Höchstpreise für Getreide, Hülsenfrüchte, Delfrüchte, Kartoffeln, Obst und Gemüse, Heu und Stroh, Schlachtvieh und Wild.

Das Flugblatt kann von der Landwirtschaftskammer in jeder beliebigen Anzahl von den Landwirten der Provinz unentgeltlich, von sonstigen Interessenten gegen Voreinsendung von 5 Pfg., bezogen werden.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen.
Freiherr von Bedebur.

Nichtamtlicher Teil.

Die deutsche Volksernährung an der Schwelle des 4. Kriegsjahres.

Drei harte Kriegsjahre, durchtobt von rasenden Stürmen und beispiellosern Erfolgen, in denen oft auch im Inlande wilde Leidenschaft zum Ausbruch kam, liegen nunmehr hinter uns. Das vierte Kriegsjahr in diesem beispiellosen Weltkriege bricht an. Die deutschen und verbündeten Heere stehen fast durchweg auf erobertem Gebiete. Ungebrochen ist ihr Siegeswille. Die einzige Maßnahme, mit welcher unsere Feinde noch hoffen, einen Sieg zu erringen, ist der Wirtschaftskampf. Die Hauptschwierigkeit für uns bedeutet das Durchhalten in unserer Volksernährung.

Nüchtern müssen wir betrachten, welche Mittel können uns solches nur ermöglichen? Es ist deshalb nicht agrarisch, sondern volkswirtschaftlich gedacht, wenn man sagt, daß die Sicherung in der Volksernährung in der Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung liegt. Es wird ferner nicht der agrarische Standpunkt vertreten, wenn zugegeben wird, daß die Unkenntnis der wirklichen landwirtschaftlichen Verhältnisse in den letzten drei Jahren zu Maßnahmen geführt haben, die die Erzeugung nicht gefördert, sondern stark behindert haben.

Zu hoffen ist, daß andere Richtlinien für die Zukunft gewählt werden. Im Interesse der Vermehrung der Erzeugung ist nötig, die Landwirte mit möglichst wenigen Verfügungen zu belasten, da solche die Erzeugung unbedingt hemmen. Es sei hier aber offen ausgesprochen, daß der Landwirt sich ins eigene Fleisch schneidet, wenn er nicht alles abliefern, was er irgendwie entbehren kann.

Die Städter über die wirklichen landwirtschaftlichen Verhältnisse aufzuklären, ihnen die unendlichen Schwierigkeiten zu zeigen, mit denen der Landwirt zu kämpfen hat, und gegen die vielen falschen Anfeindungen gegen die Landwirtschaft Stellung zu nehmen, ist eine der wichtigsten und vornehmsten Aufgaben des neuen Reichsernährungsamts.

Die falsche Beurteilung der Landwirtschaft rührt vielfach daher, daß die Bevölkerung keinen richtigen Begriff hat, was es für ein Land von $\frac{1}{2}$ Mill. Quadratkilometer heißt, eine große Bevölkerung und ein gewaltiges draußen kämpfendes Heer ausschließlich durch seine Landwirtschaft, wenn auch notdürftig, namentlich über drei Jahre zu ernähren. Es ist durchaus kleinlich und falsch gedacht, wenn man glaubt, daß der Landwirt im Nahrungsmittelüberfluß schwelgt, während der Städter darbt, weil dem Landwirt gewisse Nahrungsmittel als dem Erzeuger anscheinend mehr zustehen,

wie dem Städter. Es ist dies ein ganz natürliches Verhältnis, welches man ebenso in der Stadt feststellen kann. Dem Fleischer steht immer Fleisch zur Verfügung, dem Bäcker Brot usw. Es ist bedauerlich, daß diese falsche Ansicht die Ursache des Mißverständnisses zwischen Stadt und Land war und zum großen Teil dazu geführt hat, daß der Landwirtschaft Verfügungen und Mißtrauen aufgehaßt wurden, die zweifelsohne zu einer Erzeugungsverminderung geführt haben. Mit diesem Mißverständnis muß für die Zukunft ausgeräumt werden. Weiterhin muß die Landwirtschaft mit allen Mitteln in ihrer Erzeugung gefördert werden. Allseitig herrscht die Einsicht, daß alles getan werden muß, um die Munitionsfabrikation zu fördern. Dieselben Maßnahmen auf die Landwirtschaft zu erstrecken, ist nationale Pflicht im Interesse der Verbraucher, im Interesse einer siegreichen Beendigung dieses Krieges.

Wenn die Einsicht endlich zum Durchbruch gelangt, daß die vorstehenden Richtlinien nicht auch für unsere Landwirtschaft, sondern zum Wohl unserer gesamten Volksernährung befolgt werden müssen, wenn in dieser Beziehung die Verbraucher die Landwirtschaft richtig beurteilen, kann man dem deutschen Volk auch an der Schwelle des neuen Kriegsjahres das Hindenburgwort zurufen: „Hart ist die Zeit, aber sicher ist der Sieg!“

Das Schwadengras oder Mannagras,

auch flutendes Süßgras, flutender Schwaden genannt (*Glyceria fluitans*), ist in früheren Zeiten in großer Menge gesammelt und zu Grütze benutzt worden. Auch aus Rußland wurden große Mengen Schwaden- oder Mannagrütze nach Deutschland eingeführt. Auch eine nahe verwandte Art, das gefaltete Süßgras (*Glyceria plicata*) wurde ähnlich verwandt, wenigstens in Schweden.

Das Schwadengras, das in ganz Europa, mit Ausnahme des äußersten Nordens, verbreitet ist, wächst in und am Wasser, an Flußufern, Seen, Teichen, Gräben, namentlich solchen mit reinem, fließendem Wasser, auf nassen Wiesen, aber auch in Sümpfen. Oft kommt es gemeinsam mit seinem Verwandten, dem größeren Wasser-Süßgras (*Glyceria aquatica*), vor. Kennlich ist das Schwadengras an seiner langen, schmalen Rispe und den langen Aehren, die an dieser Rispe sitzen. Die Gewinnungsweise ist verschieden. In der Gegend von Frankfurt a. O. war sie folgendermaßen üblich: In der Frühe noch bei Tau schlug man mit einem feinhaarigen Sieb gegen die Rispen und die kleinen

Körner fielen alsdann in das Sieb. Eine geübte „Schöpferin“ brachte es an einem Morgen auf einen Scheffel und darüber. Die Körner wurden getrocknet und dann in die Stumpe geschüttet. Diese besteht zu meist aus einem ausgehöhlten Baumstamm von der Form eines Küchenmörser. In der Stumpe wurden mittels einer Holzkeule die Hülsen, d. h. die Sedzen, die das Korn umgeben, entfernt, und zwar wurde Stroh oder Schilf dazwischen gelegt, damit die Körner nicht beschädigt würden.

Die Spreu wurde durch „Worfeln“, d. h. Werfen, entfernt und dann die Körner noch einmal in die Stumpe getan unter Zusatz von getrocknetem Laub und nun die braune Schale entfernt. Wiederum wurde geworfelt und dann das gelblich-weiße Korn rein gewonnen. Mit Milch oder Butter zubereitete Schwadengrütze stand bei Landleuten und Städtern als leckeres Mahl in gutem Ruf. In Königsberg i. Pr. kostete Schwadengrütze in der letzten Zeit, als sie noch zu haben war, das Liter 2 Mark.

Mittel zur Selbständigmachung der deutschen Landwirtschaft.

Von Geh. Oekonomie Rat G. Andrae, Rittergutsbesitzer auf Braunsdorf. Verlag des Landesfiskalrates für das Königreich Sachsen. Arbeiten Heft 3.

Der tobende Weltkrieg hat uns gründlich belehrt, daß wir mit allen Mitteln danach trachten müssen, die heimische Landwirtschaft vom Auslande möglichst unabhängig zu machen. Einen gelungenen Versuch, diesen Satz in das Praktische zu übertragen hat Verfasser in seiner Wirtsch. angeht. Es gereicht ihm zu hohem Verdienste, in der vorliegenden Schrift nicht bloß dargelegt zu haben, wie der Versuch angelegt und durchgeführt ist, sondern auch die rechnungsmäßigen Grundlagen hinzugefügt zu haben.

Andrae geht davon aus, daß es uns im Weltkriege in erster Linie an Futtermitteln, besonders an

einweißreichen, fehlt. Wir hatten uns im Frieden gewöhnt, den Bedarf an einweißreichen Futtermitteln ferner Gerste und Mais für die Schweinemast aus dem Auslande zu beziehen, obschon es klar war, daß uns in einem großen Kriege, an dem England sich beteiligen würde, die Zufuhr dieser Futtermittel abgeschnitten würde. Die fehlenden Futtermittel zu beschaffen, dazu wendet er drei Mittel an: 1) eine Allestrodneranlage zur Trocknung von Stoppelfrüchten, Kartoffelkraut, Rübenschnitzeln, Rübenslätteln usw.; 2) eine Siloanlage zur Einsäuerung eines Mais-Aderbohnen-Gemisches; 3) eine Kraftstrohanlage nach Göls-

mann, die insbesondere Futter zu einer Zeit beschaffen soll, in welcher es an Futter fehlt. Inwiefern diese Anlage allgemeiner empfohlen zu werden verdient, müssen die Braunsdorfer und andere Versuche aus der Praxis erst lehren.

Die Schrift legt im einzelnen dar, wozu diese Anlagen benutzt werden, gibt ihre Kosten und voranschätzliche Verzinsung an und fügt schließlich den Entwurf für die Fütterung des Braunsdorfer Viehbestandes mit den selbsthergestellten Futtermitteln hinzu, unter Mitteilung der Futtermischungen aus den selbstherge-

ten Futtermitteln für die verschiedenen Tiergattungen und Nutzungsarten.

Allen Landwirten kann vorliegende Schrift, welche zeigt, wie auf einem Gute mit 158 ha Acker, 27 ha Wiesen und 11,60 ha Weiden, 16 Ackerpferde, 14 Fohlen, 94 Ochsen, Kühe, Bullen, 60 Stück Jungvieh, 26 Schweine und 10 Ferkel mit selbsthergezeugtem Futter ernährt werden, wärmstens zum sorgfältigen Studium empfohlen werden, nicht bloß zu ihrem Vorteil, sondern zum Nutzen der Gesamtheit. Worte belehren, Beispiele ziehen!

Wirtschaftliche Kriegsmaßnahmen.

Verordnung des Kriegswirtschaftsamtes über Kartoffeln.

Vom 16. August 1917.

§ 1. Die Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln aus der Herbstkartoffelernte 1917 (§ 2 der Verordnung vom 28. Juni 1917) ist nach dem Grundsatz zu regeln, daß der Wochenkopfsatz der versorgungsberechtigten Bevölkerung vorläufig bis zu sieben Pfund Kartoffeln beträgt.

§ 2. Die Kommunalverbände haben nach Anweisung der Vermittlungsstellen (§ 6 der Verordnung vom 28. Juni 1917) zur Deckung des Bedarfs an Kartoffeln die in den Kommunalverbänden ihres Bezirks geernteten Kartoffelmengen nach näherer Maßgabe des § 3 sicherzustellen. Bei Kartoffelerzeugern mit 200 Quadratmeter Kartoffelanbaufläche und weniger findet eine Sicherstellung nicht statt.

§ 3. Die sicherzustellen Mengen sind für jeden einzelnen Kartoffelerzeuger und sodann für jede Gemeinde, jeden Kommunalverband und jede Vermittlungsstelle festzustellen.

Der Feststellung bei dem einzelnen Kartoffelerzeuger ist ein nach Maßgabe der Anordnungen der Reichskartoffelstelle vorläufig geschätzter Ernteertrag zugrunde zu legen. Von dem Ertrage sind abzugeben: ein von der Reichskartoffelstelle mit Genehmigung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes festgesetzter Bruchteil zur Deckung der zum Verfüttern freigegebenen Kartoffeln (§ 4 Abs. 2) und der Verluste durch Schwund, der Eigenbedarf des Kartoffelerzeugers und der Angehörigen seiner Wirtschaft nach dem Maßstabe von $1\frac{1}{2}$ Pfund für den Tag und Kopf, der Saatgutbedarf in Höhe von 40 Zentnern für das Hektar der Anbaufläche 1916 sowie anerkannte Saathochzuchten.

Die verbleibende Menge wird sichergestellt. Trotz der Sicherstellung darf der Kartoffelerzeuger Kartoffeln nach Maßgabe der darüber ergehenden Bestimmungen in der eigenen Brennerei, Trocknerei oder Stärkefabrik verarbeiten, sowie gemäß der Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917 vom 16. August 1917 (R.G.B. S. 711) Kartoffeln als Saatgut abliefern.

Die näheren Bestimmungen über die Feststellung der sicherzustellenden Mengen und die Nachprüfung der Lieferung erlassen die Landeszentralbehörden im Einvernehmen mit der Reichskartoffelstelle.

§ 4. Kartoffeln, Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei dürfen, vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2 nicht verfüttert noch zu Futterzwecken verarbeitet werden.

Verfüttert werden dürfen nur Kartoffeln, die nicht gesund sind oder die Mindestgröße von 1 Zoll (2,72 Zentimeter) nicht erreichen.

§ 5. Es ist verboten, Kartoffeln einzufäuern und die an die Trocknertrockenware-Verwertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin abzuliefernden Mengen zu vergällen oder mit anderen Gegenständen zu vermengen.

§ 6. Wer den Anordnungen einer Landeszentralbehörde, eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde über die Sicherstellung und Lieferung der sichergestellten Kartoffeln zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehört oder nicht.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften in den §§ 4, 5 werden nach § 17 Nr. 1 der Verordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahre 1917/18 bestraft.

§ 7. Die Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (R.G.B. S. 590), die Verordnungen über Kartoffeln vom 1. Dezember 1916 (R.G.B. S. 1314), vom 7. Februar 1917 (R.G.B. S. 104) und vom 24. März 1917 (R.G.B. S. 278) sowie die Verordnung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916 (R.G.B. S. 284) werden aufgehoben.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bundesrats-Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917.

Vom 16. August 1917.

§ 1. Saatkartoffeln dürfen nur an Kommunalverbände oder an solche Personen abgegeben werden, die sie selbst zur Aussaat verwenden wollen. Der Absatz darf nur durch den Erzeuger oder durch einen Kommunalverband erfolgen.

Von wirtschaftliche Berufsvertretungen, landwirtschaftliche Vereinigungen, Händler oder Genossenschaften können als Vermittler zugezogen werden.

§ 2. Saatkartoffeln dürfen aus einem Kommunalverband in einen anderen nur geliefert werden, wenn die Lieferung auf Grund eines bis zum 15. November 1917 einschließlich abgeschlossenen und gemäß Abs. 2 genehmigten schriftlichen Vertrags erfolgt.

Die Verträge (Abs. 1) bedürfen der Genehmigung des Kommunalverbandes, aus dessen Bezirk die Kartoffeln geliefert werden. Der Antrag auf Genehmigung ist alsbald nach Abschluß des Vertrags, spätestens bis zum 20. November 1917 zu stellen.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Vertrag den Vorschriften der §§ 1, 2 Abs. 1 entspricht und die von der zuständigen Stelle festgesetzten Richtpreise (§ 4) nicht überschritten sind. Außerdem hat der Erwerber, sofern nicht ein Kommunalverband der Erwerber ist, eine Bescheinigung des Kommunalverbandes, in dem die Kartoffeln zur Aussaat verwendet werden sollen, beizubringen, daß die Lieferung zur Deckung des Saatbedarfs des Erwerbers erforderlich ist.

Mit Zustimmung der Landeszentralbehörde kann die Genehmigung auch bei Vorliegen der im Abs. 3 genannten Voraussetzungen versagt werden.

§ 3. Die Kommunalverbände haben bis zum 1. Dezember 1917 der Reichskartoffelstelle eine Übersicht der von ihnen genehmigten Verträge einzureichen.

Die Reichsartoffelstelle hat die auf Grund der genehmigten Verträge zu liefernden Kartoffeln dem Kommunalverband auf die aus seinem Bezirke zu liefernden Mengen von Speisekartoffeln anzurechnen. Dem Kommunalverband in dessen Bezirk zu liefern ist, sind die Mengen gleichfalls als Speisekartoffeln anzurechnen.

§ 4. Die Vorschriften im § 2 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (R.G.B. S. 243) gelten nicht für Saatkartoffeln.

Die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen können für die in ihren Bezirken gewachsenen Saatkartoffeln Richtpreise festsetzen, deren Höhe der Genehmigung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde bedarf. Soweit die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen von dieser Befugnis keinen Gebrauch machen, hat die Festsetzung von Richtpreisen durch die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde zu erfolgen.

§ 5. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband und als landwirtschaftliche Berufsvertretung im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Sie können bestimmen, daß an Stelle des Kommunalverbandes dessen Vorstand tritt.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 6. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer der Vorschrift im § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt oder der Vorschrift im § 2 Abs. 1 zuwider Saatkartoffeln aus einem Kommunalverband in einen anderen liefert.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Verordnung über Druschprämien für Hafer und Gerste.

Vom 11. August 1917.

§ 1. Die durch § 1 der Verordnung über Frühdrusch vom 2. Juni 1917 (R.G.B. S. 443) festgesetzte Druschprämie von 60 Mark für die Tonne bleibt für Hafer und Gerste aus der Ernte 1917 bis auf weiteres bestehen, auch soweit die Ablieferung nach dem 15. August 1917 erfolgt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Ueber die Benutzung von Schrotmühlen

hat der stellvert. kommand. General des 7. Armee Korps unter Aufhebung seiner Verordnung vom 1. April 1917 (Landwirtschaftliche Zeitung Seite 174) unter den 16. August 1917 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Als Schrotmühle im Sinne dieser Verordnung gilt jede nicht gewerblich betriebene Mühle und sonstige Vorrichtung, die zur Herstellung von Schrot oder Brotmehl geeignet ist, mag sie für Hand- oder Kraftbetrieb eingerichtet, beweglich oder fest eingebaut sein.

§ 2. Die Benutzung von Schrotmühlen zur Verkleinerung von Getreide zu Speise- oder Futterzwecken ist untersagt.

Falls die Herstellung wirtschaftlich notwendigen Futterschrots in einer gewerblich betriebenen Mühle für den Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, kann die Ortspolizeibehörde für bestimmte Mengen von Getreide, die der Unternehmer zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehs verwenden darf, die Verarbeitung mittels Schrotmühle gestatten.

Die polizeiliche Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die vom Kommunalverband auf Grund des § 63 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juli 1917 (Reichsgesetzblatt

Seite 507) erlassenen Anordnungen innegehalten sind. Sie muß schriftlich erteilt werden und den Namen des Unternehmers, die Menge und Art des zu verarbeitenden Getreides sowie die Frist, für die die Erlaubnis gilt, enthalten. Die Erlaubnis kann an die Bedingung geknüpft werden, daß während der Zeit der Benutzung der Betrieb polizeilich beaufsichtigt wird. Die Erlaubnisscheine sind noch nach Ablauf der Frist der Ortspolizeibehörde zurückzugeben und diese aufzubewahren.

§ 3. Jede entgeltliche oder unentgeltliche, dauernde oder vorübergehende Ueberlassung von Schrotmühlen an andere ist untersagt, soweit nicht für vorübergehende Benutzung Erlaubnis nach § 2 erteilt worden ist oder soweit die Ueberlassung nicht auf Grund eines nach § 4 gültigen Kaufvertrages erfolgt.

§ 4. Kaufverträge über Schrotmühlen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung durch Lieferung noch nicht erfüllt sind, sind nichtig. Dies gilt nicht für den Verkauf von Schrotmühlen an Händler und nach dem Ausland. Als Ausland gilt auch das besetzte Gebiet. Erlagsteile für Schrotmühlen dürfen nur an Besitzer von Schrotmühlen und nur dann abgegeben werden, wenn dem Veräußerer eine polizeiliche Bescheinigung darüber ausgestellt wird, daß es sich um Lieferung von Erlagsteilen für bereits vorhandene Mühlen handelt.

§ 5. Unternehmer von Mühlen und sonstigen Vorrichtungen der im § 1 bezeichneten Art, die nach dem 1. Januar 1916 ihren Gewerbebetrieb angemeldet haben, bedürfen einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, daß die Anmeldung des Gewerbebetriebes nicht zur Umgehung der Vorschriften über die nicht gewerblichen Schrotmühlen erfolgt ist. Andernfalls finden auf sie die Vorschriften dieser Verordnung Anwendung.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark erkannt werden.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Errichtung und Betrieb von Trocknereien.

Wie die Zentralstelle für das Trocknungswesen in Berlin mitteilt, ist ein Verbot der Errichtung von Trocknereien für Gemüse nicht ergangen. Für Errichtung und Betrieb von Trocknereien gelten nach ihrer Angabe auf Grund der bestehenden Verordnungen und erlassenen Bekanntmachungen zurzeit folgende Grundsätze:

1. Eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Trocknereien durch die Kriegsgesellschaft für DörroGemüse ist an und für sich nicht erforderlich.
2. Die Kontingentierung durch die Kriegsgesellschaft für DörroGemüse bezieht sich nur auf den Einkauf von Trockengemüse und den Verkauf von eigentlichem Trockengemüse.
3. Die Trocknereien können Lohn-trocknungsaufträge auch für Gemüse unbehindert annehmen. Für die Beachtung der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen ist der Auftraggeber verantwortlich.
4. Die Trocknung von Gemüse eigener Ernte für den eigenen Bedarf unterliegt keiner Beschränkung.
5. Kommunalverbände, die Trockengemüse im eigenen Bezirk ablegen, gelten nicht als Selbstverbraucher.

Daneben ist der Betrieb von Trocknereien für Gemüse und andere Erzeugnisse nicht genehmigungspflichtig, wohl aber bedarf die Errichtung von Trocknungs- und sonstigen Neuanlagen einer Genehmigung des Kriegsamtes.

Das Kriegsamte erkennt in einem an die in Betracht kommenden Stellen gerichteten Rundschreiben das volkswirtschaftliche Bedürfnis für Trocknungsanlagen an. Infolge der Knappheit an Baustoffen soll jedoch in jedem einzelnen Falle geprüft werden, ob eine Neuanlage notwendig ist oder ob sich der beabsichtigte Zweck nicht unter Benutzung vorhandener Anlagen erreichen läßt.

Anträge wegen der Neuerrichtung von Trocknereien sind an die zuständigen Kriegswirtschaftsämter zu richten. Von

den Kriegswirtschaftsämtern sind Tragvorgen erhältlich, die derartigen Anträgen ausgefüllt beigelegt werden sollen. Große und umfangreiche Neuanlagen haben nur in Ausnahmefällen Aussicht auf Genehmigung. Beiderlei werden soll insbesondere die Errichtung von kleineren landwirtschaftlichen Trockneranlagen, die genügend Rohware zur Verfügung haben.

Die Zentralstelle für das Trocknungswesen, Berlin W. 9, Köthenerstraße 38, erteilt nähere Auskünfte über alle damit zusammenhängenden Fragen.

Neue Festsetzung von Richtpreisen für Klee- und Grassamen.

Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

In einer Sitzung der „Offiziellen Preis-Kommission für landwirtschaftliche Samereien“, die am 7. Juli 1917 im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten stattgefunden hat, sind mit Genehmigung des Kriegsernährungsamtes nachstehende Höchstpreise für Klee- und Grassamen guter Qualität der Ernte 1917 (ausgenommen Luzerne) festgesetzt worden unter Beibehaltung der bisher geltenden Wertzahlen für Reinheit und Keimfähigkeit.

			Stufe I.	Stufe II.	Stufe III.	Stufe IV.
	Reinheit	Keimfähigkeit	Höchstverkaufspreis an Verbraucher	Höchstverkaufspreis der Händler an Verbraucher	Höchstverkaufspreis der Händler v. Händlern u. Verkauf v. Auslande	Höchstverkaufspreis der Händler v. Produzenten
1. Serradella . . .	90	70	55,—	49,—	44,—	40,—
2. Rotklee, seidfrei, mitteleuropäisch . . .	92	80	300,—	278,—	260,—	250,—
3. Weißklee, seidfrei . . .	90 ¹⁾	80	195,—	176,—	160,—	152,—
4. Schwedisch-Klee, seidfrei . . .	88 ²⁾	65	250,—	228,—	210,—	200,—
5. Gelbklee, enthülst, seidfrei . . .	92	70	120,—	106,—	96,—	90,—
6. Intarnatklee, seidfrei . . .	92	80	148,—	132,—	118,—	110,—
7. Luzerne, seidfrei, Jahrgang 1915 und ältere						
asiatische . . .	92	70	120,—	112,—	105,—	97,—
europäische . . .	92	70	155,—	147,—	140,—	132,—
8. Wundklee . . .	80	70	250,—	228,—	210,—	200,—
9. Gipsfette . . .	95	70	82,—	73,—	65,—	60,—
10. Engl. Raygras . . .	75	75	135,—	120,—	108,—	100,—
11. Ital. Raygras . . .	85	80	135,—	120,—	108,—	100,—
12. Westerwoldisches Raygras . . .	90	70	135,—	120,—	108,—	100,—
13. Wiesenwengel . . .	80	70	135,—	120,—	108,—	100,—
14. Timothee, seidfrei . . .	90	70	120,—	106,—	96,—	90,—
15. Anhangras . . .	75	80	135,—	120,—	108,—	100,—
16. Schaffwengel . . .	70	70	70,—	62,—	55,—	50,—

Bei den Kleearten sind die harten Körner in den Keimzahlen ganz mitgerechnet.

Die Erfüllung der oben genannten Reinheitsziffern genügt nicht unbedingt, um den Begriff „Gute Qualität“ zu erfüllen; es kommt hierzu auch auf die Art des Beisatzes an, und es muß auch, abgesehen von der ziffernmäßigen Reinheit, die Ware der handelsüblichen Anschauung von guter Qualität entsprechen.

Zur Abgabe von Obst.

Da die Großmärkte im allgemeinen jetzt besser mit Obst versorgt sind, hat sich das Preussische Landamt für Gemüse und Obst veranlaßt gesehen, die Verordnung vom 30. Juni 1917 aufzuheben, worin unter anderem vorgeschrieben

¹⁾ Einschließlich 10 v. H. Schwedisch-Klee.

²⁾ Einschließlich 10 v. H. Weißklee.

war, daß an einem Tage nicht mehr als 2 Bündel Obst an eine und dieselbe Person abgegeben werden darf (Mitt. d. Kr.-Ern.-Amts.)

Ausweisarten zum Abschluß von Lieferungsverträgen über Gemüse.

Seit dem 1. Juli 1917 dürfen Lieferungsverträge über Gemüse im allgemeinen nicht mehr abgeschlossen werden. Mit diesem Zeitpunkt haben alle Ausweisarten, die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst in Berlin den Beauftragten von Kommunalverbänden und Großverbrauchern als Bescheinigung der Berechtigung zum Abschluß von Gemüselieferungsverträgen erteilt worden sind und die den Ausdruck tragen „Gültig bis zum 1. Juli 1917“, ihre Gültigkeit verloren. Solche Ausweise berechtigen nicht zum Handel mit Gemüse in irgendwelcher Form und stellen auch eine amtliche Bescheinigung der Zuverlässigkeit ihrer Inhaber nicht dar. Jeder Fall eines unzulässigen Gebrauches solcher Karten muß im allgemeinen Interesse alsbald der nächsten Polizeibehörde oder der Reichsstelle für Gemüse und Obst angezeigt werden.

Gültig sind zur Zeit lediglich besondere Ausweisarten zum Abschluß von Verträgen über Kohl- und Runkelrüben. Sie sind durch den Vermerk „Gültig bis zum 1. Oktober 1917“ kenntlich gemacht. (Mitt. d. Kr.-E.-A.)

Die Viehhaltung im Wirtschaftsjahre 1917/18.

Nicht allein im landwirtschaftlichen, sondern auch in einschlägigen Verbraucherkreisen herrscht die Uebereinstimmung, daß vor allem die Ernährung der Arbeitstiere im neuen Wirtschaftsjahre zu sichern sei.

Ohne leistungsfähige Arbeitstiere, die in ihrer Anzahl zu Kriegszeiten schon an sich eine nicht unbedeutende Verminderung erfahren mußten, sind die landwirtschaftlichen Arbeiten, die den grundlegenden Moment der Volksernährung bilden, nicht zu bewältigen. Erfolgreicherweise scheint im Kriegsernährungsamt ein volles Verständnis für diese Frage zu herrschen. Grundlegende Besprechungen, an denen auch Vertreter der Landwirtschaft teilnahmen, zeigen die feste Absicht, daß in dieser Beziehung die richtigen Schritte für die Freigabe von Futtermitteln erfolgen werden. Daß diese Absicht im vollsten Maße und baldigst zur Durchführung kommt, ist im Interesse unserer zukünftigen Volksernährung und Durchhaltung nicht zuletzt zur siegreichen Beendigung des Weltkrieges für Deutschland ein Verlangen, welches nicht eindringlich genug betont werden kann.

Preise für Rassezuchtgänse.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts hat gemäß § 7 der Verordnung vom 3. Juli 1917 (Bw. Jtg. S. 345) angeordnet, daß für hochwertige Rassezuchtgänse höhere Preise als in der Verordnung festgesetzt sind, dann zugelassen werden, wenn der Verkauf durch staatlich zugelassene und kontrollierte Züchterorganisationen erfolgt oder vermittelt wird. Hierbei ist in geeigneter Weise sicherzustellen, daß die fraglichen Tiere tatsächlich zur Zucht verwendet werden. (Mitt. d. Kr.-Ern.-Amts.)

Petroleum zu Leuchtzwecken.

Das Verbot, Petroleum zu Leuchtzwecken abzugeben, ist durch Verordnung vom 11. August 1917, soweit es den Absatz an Verbraucher betrifft, auf die Zeit bis einschl. 16. September 1917 erstreckt.

Kleine Mitteilungen.

b) Volkswirtschaft, Rechtswesen usw.

Wie beugen wir der Verkehrsnot vor?

Jedermann muß mithelfen, den Bahnweg zu entlasten! Jeder Besteller und Versender von Waren muß sich nachstehende Verkehrsnotwendigkeiten der Kriegswirtschaft ständig vor Augen halten:

1. Der Bedarf muß dort gedeckt werden, woher er auf dem kürzesten Wege bezogen werden kann. Man belaste die Bahn nicht mit Sendungen, die Fuhrwerk oder Kraftwagen übernehmen können.

2. Jede nicht unbedingt erforderliche Versendung muß vermieden werden. Ein Uebel, das immer wieder vorkommt und entschieden bekämpft werden muß, ist die Hin- und Herverfrachtung von Gütern.

3. Bei jeder Güterbewegung auf weitere Strecken, jeder größeren und regelmäßig fortlaufenden Bestellung muß geprüft werden, ob nicht der Wasserweg benutzt werden kann.

4. Ladearaum bezw. Ladegewicht sind restlos, möglichst bis zu der am Wagen angeschriebenen Tragfähigkeit auszunutzen. Kleinere Sendungen müssen zusammengelegt werden. — Gültmäßiger Versand gestattet selten eine ausreichende Wagenausnutzung und ist auf das unbedingt notwendige Maß einzuschränken. — An Stelle der herkömmlichen Bestellungen von 10, 20 und 40 Tonnen müssen Bestellungen auf 15, 30 und 45 Tonnen treten, denn die überwiegende Mehrzahl der bedeckten Wagen hat ein Ladegewicht von 15 Tonnen.

5. Nach Möglichkeit müssen unter Berücksichtigung der Entladeverhältnisse größere geschlossene Sendungen (Wagengruppen, geschlossene Züge) gebildet werden: Organisierter Massenverkehr entlastet die Rangierbahnhöfe, Einzelsendungen belasten sie aufs empfindlichste. — Sehr bewährt haben sich die sogenannten Bezugsgemeinschaften.

6. Empfänger und Versender müssen Hand in Hand arbeiten. Nur so viele Wagen dürfen angefordert werden, als in der Beladefrist beladen, und nur so viele Wagen abrollen, als vom Empfänger rechtzeitig entladen werden können.

7. Für schnelligste Be- und Entladung und für schnelle Abfuhr der Güter auch an Sonn- und Feiertagen ist zu sorgen. Entladestörungen und Wagenanstauungen müssen unbedingt vermieden werden. Was bei Tage nicht bewältigt werden kann, muß in der Nacht geschafft werden. — Empfänger größerer Sendungen beantragen bei der Güterabfertigung zweckmäßigerweise die Voranmeldung der Eingänge.

8. Ein jeder aber lege sich die weitestgehende Beschränkung im Reisen auf. Ueberfüllte Züge pflegen mit Verspätung zu fahren und ziehen damit den Güterverkehr in Mitleidenschaft. Bei der besonderen militärisch-kriegswirtschaftlichen Bedeutung dieses Verkehrs können aber solche Rückwirkungen unmöglich in Kauf genommen werden, sondern müssen Zwangsmaßnahmen auslösen.

b. Betrieb, Maschinen usw.

Frühbruschprämie.

Die für alle Getreidearten bis zum 15. August 1917 festgesetzte Frühbruschprämie von 60 Mk. für die Tonne hat beim Brotgetreide den erwünschten Erfolg einer raschen Anlieferung gehabt. Bei Hafer und Sommergerste aber sind die Anlieferungen nicht nur, wie zu erwarten war, geringer gewesen, sondern blieben hinter den Anforderungen des Heeres zurück. Der Grund dafür liegt in dem ungünstigen Ausfall der Ernte an Sommergetreide in vielen Gebieten Deutschlands. Der Präsident des Kriegsernährungsamts hat deshalb bestimmt (siehe S. 400), daß die Frühbruschprämie von 60 Mk. für die Tonne bei der Ablieferung von Hafer und Gerste weiter Gültigkeit hat. Wie lange die Bruschprämie in dieser Höhe beibehalten wird, hängt von dem Umfange der Anlieferungen in der nächsten Zeit ab. Es liegt daher im eigenen Interesse der Erzeuger, die Ablieferungen nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Förderung des Trocknungswesens zur Sicherung unserer Ernährung.

Durch die Trocknung sind wir in der Lage, ganz beträchtliche Mengen leichtverderblicher Ackerfrüchte zu erhalten.

Um dieses Ziel zu erreichen, kann im Interesse der Volksernährung gar nicht genug getan werden, denn es handelt sich um ungeheure Werte, die durch die Trocknung eine bessere und

vollkommenere Ausnutzung erfahren und somit indirekt für die Volksernährung gewonnen werden.

Zur Förderung des Trocknungswesens hat sich bekanntlich eine Zentralstelle gebildet, die die Aufgabe hat, dem Trocknungswesen als allgemeine Beratungsstelle zu dienen.

Dieser Zentralstelle sind kürzlich in einer Sitzung beim Reichsamt des Innern Vorschläge von Sr. Erz. Graf v. Schwerin Löwitz gemacht worden, die dahin gingen, daß vor allem auf die Ausnutzung der vorhandenen Anlagen mehr als auf die Schaffung von Neuanlagen hinzuwirken sei. Den vorhandenen Anlagen dürften unter keinen Umständen ihre Rohmaterialien genommen werden. Die Aufwendung großer Mittel für Neuanlagen ist z. Bt. bei dem herrschenden Mangel an Rohmaterial und geeigneten Arbeitskräften tatsächlich ungewinnlich. Arbeitsfähige Neuanlagen werden von selbst entstehen, wenn zwischen Rohmaterial und Trockengut ein richtiges Preisverhältnis hergestellt wird. Von größter Wichtigkeit für die Zunahme des Trocknungswesens ist vor allem die richtige Lösung der Preisfrage. Auch muß den Bedarfsverbänden die Verwendung eines großen Prozentsatzes Trockengutes statt Frischgutes auferlegt werden.

In der möglichst völligen Unabhängigkeitsmachung aller Rohstoffe vom Auslande, steht mit an erster Stelle die Futtermittelfrage. Die Einsicht, daß uns durch die Förderung des Trocknungswesens eine wesentliche Handhabe gegeben ist, diesem Ziele näher zu kommen, verlangt gebieterisch, daß alles zu ihrer Förderung getan wird. Die vorstehenden Vorschläge, die keinerlei besondere Gelbawendungen verlangen, verdienen deshalb um so mehr die größte Beachtung und Befolgung.

c. Acker-, Garten-, Obst- und Waldbau. Ueber Rhenania-Phosphat.

In neuerer Zeit ist unter dem Namen Rhenania-Phosphat durch Vermittelung der Bezugsvereinigung deutscher Landwirte in Berlin ein Düngemittel in erheblichen Mengen auf den Markt gebracht worden, über dessen Gewinnung, Zusammensetzung und Wirksamkeit eine kurze Mitteilung in landwirtschaftlichen Kreisen nicht unwillkommen sein wird. Biersch ist Rhenania-Phosphat als ein Kalkphosphat angegeben worden. Diese Auffassung trifft aber in keiner Weise zu, man hat vielmehr in dieser Handelsware ein Erzeugnis zu erblicken, welches nach einem der Chemischen Fabriken Rhenania in Aachen und K. Messerschmidt in Stolberg im Rheinland durch Patent geschützten Verfahren durch Glühen kalkhaltiger Silikate, als Leucit, bezw. Phosphat, belgischem Kalkphosphat u. a., mit überschüssigem Kalk in innigem Gemenge gewonnen wird. Das hierbei resultierende Produkt hat, je nach der Zusammensetzung der verwendeten Rohmaterialien, eine ziemlich wechselnde Zusammensetzung, nämlich etwa 10 bis 14 % Phosphorsäure, 3 bis 5 % Kalk, 25 % Kalk. Durch Mahlen wird es auf 90 % Feinmehl gebracht. Bei 40 von der Agrilkulturchemischen Versuchstation in Köslin untersuchten Proben Rhenania-Phosphat schwankte der Gehalt an Gesamtphosphorsäure von 11,43 % bis 12,58 %, der allerdings nur in einigen Fällen feststellte Gehalt an zitroneisäure-löslicher Phosphorsäure betrug durchschnittlich 7,57 %, der Gehalt an Feinmehl 95 %. Rechnet man mit einem Durchschnittsgehalte von 12 % Gesamtphosphorsäure und 7,5 % zitroneisäure-löslicher Phosphorsäure, so würde es sich um einen Löslichkeitsgrad der Gesamtphosphorsäure in 2%iger Zitronensäurelösung von nur 62,5 % handeln. Da der Preis des Rhenania-Phosphates ein erheblich höherer ist als derjenige des Thomaspophosphatmehles — es berechnet sich das Kilogramm zitroneisäure-löslicher Phosphorsäure im Thomaspophosphatmehl loco Station auf etwa 35 Pfg., im Rhenania-Phosphat aber daselbst auf 63 Pfg., also etwa ebenso hoch wie die wasserlösliche Phosphorsäure —, so wird die meisten Landleute nur der Umstand veranlassen können, Rhenania-Phosphat zu kaufen, weil ihnen bei der großen Knappheit an phosphorsäurehaltigen Düngemitteln in vielen Fällen keine andere Möglichkeit bleibt.

ihren Phosphorsäurebedarf nur einigermaßen zu decken. Nach den Versuchen von Professor Kehn-Bonn, hat sich das Phosphat hinsichtlich seiner Phosphorsäurewirkung ungefähr ebenso gut bewährt, wie Thomasphosphatmehl von demselben Phosphorsäuregehalt.

d. Verschiedenes.

Persönliche Nachrichten.

Am 18. August starb zu Haus Niepen bei Warburg i. W. der in Westfalen bestens bekannte

Gutsbesitzer Dr. G. Fischer.

Mit lebhaftem Bedauern werden die Landwirte Westfalens und ganz besonders des Paderborner Landes die Trauerbotschaft vernommen haben. Geboren am 4. Februar 1865 zu Paris, aber aus einer alten Warburger Juristenfamilie stammend, studierte der nunmehr Vereidigte nach Besuch der Gymnasien zu Düsseldorf und Warburg Rechtswissenschaft, erwarb sich den Dr. jur. und widmete sich sodann der Landwirtschaft und der Bewirtschaftung seines Gutes Niepen. Er war Reserveoffizier des 16. Infanterie-Regiments zu Mühlhausen in Thüringen. Als bald wurde man auf sein Wissen, Können und Wollen aufmerksam und berief ihn in die verschiedensten Vertrauens- und Ehrenämter. So war er seit langen Jahren Mitglied des Kreistages und des Kreisauusschusses des Kreises Warburg und Provinzial-Landtagsabgeordneter; dem Provinzialauschusse der Provinz Westfalen gehörte er zuerst als Stellvertreter und später als Mitglied an, nachdem der Graf Stollberg-Stollberg-Westheim zum Vorsitzenden des Provinzialauschusses gewählt war. Seit 1904 war Dr. Fischer Vorsitzender des Paderborner Hauptvereins zur Förderung der Landwirtschaft in den Kreisen Büren, Höxter, Paderborn und Warburg, sodann wurde er vom Kreistage in die Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen gewählt, in der er sich so bewährte, daß er bald darauf in deren Vorstand berufen wurde. Er gehörte dem Bezirksbahnrat in Frankfurt a. M. an und war stellvertretendes Mitglied des Preussischen Landes-Oekonomiefollegiums. Sein Amt als Mitglied der Einkommensteuer-Berufungskommission für den Regierungsbezirk Minden hat der Verstorbene kurz vor seinem Tode niedergelegt.

Als das Vaterland nach dem Ausbruche des Weltkrieges zu den Waffen rief, meldete auch der Oberleutnant der Landwehr Dr. Fischer sich und ertrug ungefähr zwei Jahre lang in einem Landsturmbataillon, bei dem er auch zum Rittmeister befördert wurde, die Strapazen des Feldzuges. Ein tödliches Nierenleiden zwang ihn, in Urlaub zu gehen und schließlich ganz auszuschiden, es wurde auch die Ursache seines leider allzu früh erfolgten Todes. Fürwahr, Dr. Fischer ist allzu früh dahingegangen, allzu früh für seine Familie, allzu früh für seine engere und weitere Heimat, für die von ihm so heiß geliebte Landwirtschaft und für die vielen Organisationen, in denen er gewirkt hat. In welchem Grade er in den verschiedenen Ämtern gearbeitet hat, das zeigt das unbegrenzte Vertrauen aller, die das Glück hatten, ihm näher zu treten und mit ihm zu arbeiten; das zeigen auch die mannigfachen ihm zuteil gewordenen Ehrungen, von denen nur die Verleihung des Eisernen Kreuzes 2. Klasse und des Roten Adlerordens 4. Klasse genannt seien.

Ein ganzer Mann ist mit Dr. Fischer zu Grabe gegangen, ein Mann, dessen Rat und Tat sehr vermisst werden und dessen Andenken unaussprechlich und in Ehren bleiben wird, weit über seine Heimat hinaus.

F.

Kriegsbede

Versorgungsgebührrnisse von Kriegsteilnehmern.

Versorgungsberechtigte Unteroffiziere und Mannschaften, die vor dem 1. 4. 1906 ausgeschieden sind und daher nicht nach dem Mannschaffsverorgungsgefeß vom 31. 5. 1906, sondern nach den früheren Gelesen — als Invaliden — abgefunden wurden, sind zum Teil aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges zum aktiven Militärdienst wieder herangezogen worden. Soweit infolge dieser neuen Dienstleistung nicht ein neuer Versorgungsgrund eingetreten war,

konnten auch bei der Wiederentlassung der Betroffenen die Vorschriften des Mannschaffsverorgungsgefeßes vom 31. 5. 1906 auf sie keine Anwendung finden, es mußte vielmehr bei der Abfindung nach den früheren Versorgungsgelesen verbleiben.

Zur Beseitigung der hieraus sich ergebenden Härten ist bestimmt worden, daß solchen Kriegsteilnehmern in den Fällen, in denen sich bei Anwendung der Vorschriften des Mannschaffsverorgungsgefeßes vom 31. 5. 1906 höhere zahlbare Gebührrnisse ergeben würden, als nach den früheren Gelesen zuerkannt sind, die Mehrbeträge an besonderen Reichsmitteln als „Pensionszuschuß“ gewährt werden sollen.

Als „Kriegsteilnehmer“ gelten von den vorbezeichneten Unteroffizieren und Mannschaften diejenigen, die an dem gegenwärtigen Kriege ehrenvoll teilgenommen und

- a) die feindliche Grenze zu kriegerischen Zwecken überschritten haben oder
- b) eine Schlacht, ein Gefecht, einen Stellungskampf oder eine Belagerung mitgemacht haben oder
- c) ohne vor den Feind gekommen zu sein (b), sich aus dienstlichem Anlaß mindestens 2 Monate im Kriegsgebiet aufgehalten haben.

Anträge auf Gewährung solcher Pensionszuschüsse würden alsbald — mündlich oder schriftlich — unter Vorlage der Militärpapiere bei dem zuständigen Bezirksfeldwebel zu stellen sein.

Berichte, Statistisches.

a. Volkswirtschaft, Rechtswesen usw.

Die Ergebnisse der Viehwirtschaftszählung vom 1. Juni 1917.

Der Bestand an Rindern im Deutschen Reiche betrug am 1. Juni 1917 21 462 071 Stück, darunter 2 379 238 Kälber im Alter von weniger als 3 Monaten. Im übrigen setzte sich der Bestand zusammen aus 10,6 Millionen Kühen und Färsen über 2 Jahre alt, 1,4 Millionen Bullen, Stiere und Ochsen über 2 Jahre alt und 7 Millionen Jungviedern im Alter von 3 Monaten bis noch nicht 2 Jahren.

Gegenüber der letzten Zwischenzählung am 1. März 1917 sind folgende Veränderungen zu verzeichnen: Bei den Kühen eine Abnahme um 100 030 Stück = 0,9 %, bei den Bullen und Ochsen eine Verminderung um 8449 Stück = 0,6 % und beim Jungvieh eine Abnahme um 44 069 Stück = 0,6 %. Nur die Kälber haben um 250 325 Stück = 11,8 % zugenommen.

Verglichen mit den Viehwirtschaftszählungen am 15. Mai und 2. Juni 1916, die die Nachwirkung des Futternotjahres 1915 offenbarten, zeigen die Bestandzahlen vom 1. Juni 1917 beim gesamten Rinderbestand ein Mehr von 1 344 004 Stück = 6,7 %, bei den Kühen ein solches von 2604 Stück = 0,02 %, bei den Bullen und Ochsen eine Zunahme von 42 434 = 3,0 %, beim Jungvieh eine Vermehrung um 1 147 498 = 19,6 % und bei den Kälbern eine Zunahme von 151 468 Stück = 6,8 %.

Wenn auch ein Vergleich der Ergebnisse der heutigen Junizählung mit den vorangegangenen Dezemberzählungen wegen der verschiedenen Zeitpunkte der Zählungen nicht zulässig ist, so dürfte es doch für den Kenner der Verhältnisse nicht ganz ohne Interesse sein, die heutige Bestandzahl mit dem Bestand am 1. Dezember 1916 und mit dem Friedensbestand am 1. Dezember 1913 zu vergleichen.

Gegenüber der Zählung am 1. Dezember 1916 ergeben sich folgende Veränderungen:

Der gesamte Rinderbestand zeigt eine Zunahme um 588 442 Stück = 2,8 %, die Kühe und Färsen haben um 51 861 Stück = 0,5 % abgenommen, die Bullen, Stiere und Ochsen weisen eine Abnahme um 44 140 Stück = 3,0 % auf, das Jungvieh nahm um 188 164 Stück = 2,8 % zu, die Kälber zeigten eine Zunahme um 496 279 Stück = 26,4 %.

Im Vergleich zur Zählung am 1. Dezember 1913 hat sich zwar der gesamte Rinderbestand infolge der mit den natürlichen Abfallsverhältnissen zusammenhängenden Zunahme der Kälber bei der Junizählung um 463 849 Stück = 24,2 % gegenüber dem 1. Dezember 1913 um 467 727

Tierarten	Bestand am 1. 6. 17.	Bestand am 1. 3. 17.	Bestand am 1. 12. 16.	Bestand am 2. 6. 16.	Bestand am 1. 12. 13.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Kälber unter 3 Monate alt	2 379 238	2 128 913	1 882 959	2 227 770	1 915 389
Jungvieh 3 Monate bis noch nicht 2 Jahre alt	7 005 277	7 049 346	6 817 113	5 857 779	6 194 453
Bullen, Ochsen, Stiere über 2 Jahre alt	1 449 406	1 457 855	1 493 546	1 406 972	1 564 042
Rühe (auch Färjen, Kälbinnen) über 2 Jahre alt	10 628 150	10 728 180	10 680 011	10 625 546	11 320 460
Rinder insgesamt	21 462 071	21 364 294	20 873 629	20 118 067	20 994 344
Schweine unter 1/2 Jahr alt	8 630 504	8 548 205	10 157 605	9 741 642	15 288 821
Schweine 1/2 bis noch nicht 1 Jahr alt	2 694 912	2 960 798	4 712 816	3 094 409	7 434 556
Schweine über 1 Jahr alt	1 438 194	1 500 058	2 131 980	1 521 547	2 935 763
Schweine insgesamt	12 763 610	13 009 061	17 002 401	14 357 958	25 659 140
Schafe insgesamt	6 167 469	5 919 372	4 979 128	6 141 519	5 520 837

Stück = 2,2 % vermehrt. Dagegen haben die Kühe um mehr als eine halbe Million, genau um 692 310 Stück = 6,1 %, abgenommen. Die Zahl der Bullen und Ochsen verminderte sich um 114 636 Stück = 7,3 %. Nur das Jungvieh nahm um 810 824 Stück = 13,1 % zu.

Der Schweinebestand hat sich unter Anweisung an die verfügbaren Futtervorräte während des Krieges erheblich vermindert. Die Gesamtzahl an Schweinen belief sich am 1. Juni 1917 auf 12,7 Millionen, mithin 245 451 = 1,9 % weniger als am 1. März dieses Jahres, 1 593 988 = 11,1 % weniger als am 2. Juni des Vorjahres, 4 238 791 Stück = 29,9 % weniger als am 1. Dezember 1916 und 12 895 530 = 50,3 % weniger als am 1. Dezember 1913. Die Zahl der Schweine über 1 Jahr alt, die am 1. Juni 1917 1,4 Million betrug, zeigt folgende Verminderung: Gegenüber dem 1. März 1917 61 864 = 4,1 %, 693 786 = 32,5 % gegenüber dem 1. Dezember 1916, 83 353 Stück = 5,5 % gegenüber dem 2. Juni 1916 und 1 497 569 Stück = 51,0 % gegenüber dem 1. Dezember 1913. Die Schweine im Alter von 1/2 bis noch nicht 1 Jahr haben, verglichen mit dem 1. März 1917, um 265 886 Stück = 9,0 %, verglichen mit dem 1. Dezember 1916, um 2 017 904 = 42,8 %, gegenüber dem 2. Juni 1916 um 399 497 Stück = 12,9 % und gegenüber dem 1. Dezember 1913 um 4 739 644 Stück = 63,8 % abgenommen. Die Jungschweine unter 1/2 Jahr alt haben sich im Vergleich zur letzten Zwischenzählung am 1. März 1917 um 82 299 Stück = 1,0 % vermehrt. Sie verminderten sich aber gegenüber der Zählung am 1. Dezember 1916 um 1 527 101 Stück = 15,0 %, gegenüber der Zählung am 2. Juni 1916 um 1 111 138 Stück = 11,4 % und, verglichen mit der Zählung am 1. Dezember 1913, um 6 658 317 Stück = 43,6 %.

Der Bestand an Schafen hat im Interesse der Woll-erzeugung während des Krieges eine Vermehrung erfahren. Am 1. Juni 1917 wurden 6,1 Millionen Schafe gezählt; die Zunahme betrug im Vergleich zur Zählung am 1. März 1917 248 097 = 4,2 %, gegenüber der Zählung am 2. Juni des Vorjahres 25 950 = 0,4 %, im Vergleich zur Zählung am 1. Dezember 1916 1 188 341 = 23,9 % und gegenüber der Zählung am 1. Dezember 1913 646 632 Stück = 11,7 %.

(Mitt. d. Kr.-Ern.-Amts.)

Fragekasten.

Anfragen ohne Namensunterschrift können von der Schriftleitung grundsätzlich nicht beantwortet werden. Selbstredend werden die Anfragen vertraulich behandelt. Für die erteilte Auskunft wird absolute Haftung nicht übernommen.

Frage 89. (Verwendung von Thomasmehl und Rainit.) Da es mir an Stalldünger mangelt, möchte ich als Ersatz Thomasmehl und Rainit zur Düngung des Roggenackers verwenden. In welcher Mischung und zu welcher Zeit (Herbst oder Frühjahr) verwende ich am besten jene Düngemittel?

H. J.

Antwort: Zu Roggen werden zweckmäßig etwa 1–2 Ztr. Thomasmehl und 2–3 Ztr. Rainit am besten gut gemischt, 2–3 Wochen vor der Saat gegeben. Außerdem kann je nach dem Stande der Saat eine Stickstoffdüngung empfehlenswert sein, und zwar etwa 1/2 Ztr. Kaliumstickstoff oder

schwefelsaures Ammoniak, von denen letzteres im März, ersteres am besten schon im Januar oder Februar ausgebreitet wird.

Büchersthan.

Die Reichsgetreidegesetzgebung für die Ernte 1917. Auf Veranlassung der Reichsgetreidestelle bearbeitet von Dr. Arthur Dypenheimer, Rechtsanwalt, Geschäftsführer der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung. Verlag von Franz Bohnen, Berlin W. 9, Einfstraße 16. 194 S. Preis geb. 2 M.

Das Werk enthält in erster Linie die Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 mit einer ausführlichen Einführung, sowie mit kurzen, das Verständnis der Bestimmungen erleichternden Anmerkungen. Die Preuß. Ausführungsanweisung vom 7. Juli 1917 ist in der Weise beigelegt, daß unter den Paragraphen der Reichsgetreideordnung die zugehörige Bestimmung der Ausführungsanweisung gesetzt ist. Auch der Reichsgetreideordnung sind alle für die Bewirtschaftung der Getreideernte 1917 wichtigen Verordnungen und Erlasse abgedruckt. Allen amtlichen Stellen und Einzelverleihen, die irgendwie an der Bewirtschaftung der Bodenerträge beteiligt oder interessiert sind, kann die Anschaffung des Buches dringend empfohlen werden.

Ziegenmilch durchs ganze Jahr, von Dr. Adler, Pösch. Berlin, Verlag von Paul Parey, Preis 60 Pfg.

Eine kleine Schrift, die zur Klärung der jetzt vielfach angeschnittenen Frage der Herbstlammung der Ziegen beiträgt.

Handelsnachrichten.

Schweinemarkt in Altenessen. Amtlicher Bericht.

	18. August	21. August
1. Auftrieb in Stück	6758	3757
2. Es wurden gezüchtet:		
a) Ferkel von 6 bis 8 Wochen	13–34 Wt.	14–40 Wt.
b) " " 8 " 12	34–56 "	40–66 "
c) " " 12 " 15	56–85 "	66–84 "
d) Ferkelschweine	85–230	84–225
e) magere Sauen	230–340	200–350
3. Verlauf des Marktes	Ferkel langsam	langsam
	Käufer	"

Mitteilungen aus der Geschäftswelt.

Die sehr geringe Raubfütterernte im Herzogtum Oldenburg zwingt die oldenburgischen Rüdter im Herbst 1917, Magervieh aus dem Herzogtum Oldenburg in außeroldenburgischen Bundesstaaten und Provinzen zum Durchhalten auf Winterfutter zu geben. Vielleicht ist Landwirten der Provinz Westfalen, welche ihre Weiden nicht voll ausnützen konnten, mit dem Hinweis auf die begünstigte Anzeige des Viehverwertungsverbandes für das Herzogtum Oldenburg, Oldenburg i. Gr., in diesem Hefte (S. 90) gedient.